

Steuern | News | Recht

Spezialausgabe

Mindestlohn ab dem 1.1.2015

Folgen bei Nichtbeachtung / Auftraggeberhaftung

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

Das Steuerrecht ändert sich laufend. Hiermit möchten wir Sie kurz über wichtige Neuerungen informieren:

- I. Mindestlohn?
- II. Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns?
- III. Haftung des Auftraggebers - Subunternehmer
- IV. Wer prüft den Mindestlohn?

In unserem ersten Infobrief zum Thema Mindestlohn haben wir Sie bereits über die grundlegenden Fragen, wie „Was ist der Mindestlohn?“, „Für wen gilt der Mindestlohn?“, „Was ist mit Aushilfen/Minijobbern?“ und viele weiteren Themen informiert. In dieser Ausgabe möchten wir Sie besonders auf die Folgen der Nichteinhaltung des MiLoG und die Haftung für beauftragte Nachunternehmer hinweisen.

I. Mindestlohn?

Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes - Mindestlohngesetz (MiLoG) hat **jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer** Anspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes durch den Arbeitgeber (auch in Privathaushalten). Dazu zählen auch Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Ab dem 1. Januar 2015 beträgt die Höhe des Mindestlohns 8,50 Euro brutto je Zeitstunde.

Zuschläge wie z.B. Sonn- und Feiertagszuschläge zählen nicht zum Mindestlohn

II. Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns?

Der „unterbezahlte“ Arbeitnehmer kann die Entgelt Differenz zwischen Mindestlohn und tatsächlich gezahltem Lohn vor dem Arbeitsgericht einklagen („**Differenzlohnklage**“).

Da die **Sozialversicherungsträger** grundsätzlich vom Mindestlohn ausgehen, können auch sie **Nachforderungen** an den Arbeitgeber stellen, sollte dieser den Mindestlohn unterschreiten. Die zu wenig bezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung festgestellt und nachgefordert.

III. Haftung des Auftraggebers?

Ein Unternehmer haftet nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) und §14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer (Subunternehmer) oder dessen Nachunternehmer die Mindestarbeitsbedingungen nicht gewährt.

Beauftragt ein Unternehmer einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) mit einer Dienst- oder Werkleistung (Fremdarbeiten) , haftet dieser gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, unabhängig von eigenem Verschulden dafür, dass

- der von ihm beauftragte Unternehmer,
- dessen beauftragter Nachunternehmer,
- ein von diesem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragter Verleiher

einem Arbeitnehmer den Mindestlohn bezahlt.

Im Falle von Bauleistungen im Bauhauptgewerbe haftet der Auftraggeber auch für die Beiträge der Urlaubskasse des Bau- gewerbes.

Unsere Empfehlung:

Lassen Sie sich von Ihren Subunternehmern bestätigen, dass diese den Mindestlohn gem. §13 MiLoG bezahlen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie im Anhang dieses Infobriefs.

IV. Wer prüft den Mindestlohn?

Für die Überprüfung des Mindestlohn ist der Zoll verantwortlich. Dieser ist bereits in den Betrieben unterwegs und prüft anhand der Mindestlohnaufzeichnungen die Einhaltung des Mindestlohns.

Auch die Sozialversicherungsträger prüfen in den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen den Mindestlohn und die zugehörig abgeführten Beiträge.

Hinweis

Wer wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG oder das AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens **2.500 Euro** belegt worden ist, kann zeitweise von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen werden.

Geldbußen nach dem MiLoG, dem AEntG und dem AÜG von mehr als **200 Euro** werden in das Gewerbezentralregister eingetragen.

Auftraggeber:
Anschrift:

Auftragnehmer:
(Subunternehmer)
Anschrift:

Freistellungserklärung

1. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere – aber nicht abschließend – umfasst:

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
- entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:

- nur solche weiteren Nachunternehmen und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen.
- nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen inhaltsgleichen Vorgaben verpflichtet haben.
- auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise (z. B. Entgeltabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich – aber nicht abschließend – von:

- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers,

- Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben,
- behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen,

sowie auch wegen der in Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich

freizustellen

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.

5. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers